

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wackernheim vom 26.06.2006*

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wackernheim für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	450,- €
c) einer Urnenreihengrabstätte	250,- €
d) anonyme Urnenrasengrabstätten in der Urnenwiese	150,- €

§ 3 – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelwahlgrabstätte	880,- €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	1.760,- €
2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit für Berechtigte nach Nr. 1	360,- €
3. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte als Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit für Berechtigte nach Nr. 1	225,- €
4. Grabverlängerungsgebühren (Verlängerung des Nutzungsrechtes)	1/30 der Erwerbskosten

§ 4 – Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene gem. § 13 Friedhofssatzung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	660,- €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	200,- €

2. Wahlgräber – Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	700,- €
b) für jede weitere Bestattung	700,- €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,- €

3. Wahlgräber – Tiefgräber (§14 Abs. 3 Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung in der Tiefe	844,- €
Für die zweite Bestattung	700,- €

*Fußnote: geändert durch Änderungssatzung vom 08.05.2010

- | | |
|---|---------|
| b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen | |
| Für Beisetzungen in der Tiefe je Bestattung | 844,- € |
| Für weitere Bestattungen je | 700,- € |
|
 | |
| 4. Urnenreihen- und Wahlgräber (§ 15 Abs. 1 und 2 Friedhofssatzung) je Beisetzung | 200,- € |
|
 | |
| 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 100 % |

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 620,- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 1.100,- € |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 250,- € |
|
 | |
| 2. Für das Ausgraben von Leichen aus Tiefgräbern | 1.350,- € |
|
 | |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gem. § 4 erhoben. | |

§ 6 – Benutzung der Leichenhalle und Kapelle

- | | |
|--|--------|
| a) Für die Benutzung der Friedhofshalle und Kapelle, einschließlich Aufbewahrung einer Leiche incl. Kühlung pauschal | 95,- € |
| b) für die Aufbewahrung einer Leiche incl. Kühlung pauschal | 45,- € |
| c) Aufbewahrung einer Urne pauschal | 25,- € |
| d) Leichenträger je Träger | 45,- € |

§ 7 – sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------|
| a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales einmalig | 25,- € |
| b) Genehmigung zur Errichtung anderer baulichen Anlagen | 25,- € |
| c) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof | 25,- € |
| d) für nicht verzeichnete Leistungen richten sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand | |

§ 8 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 9 – Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.08.1995 außer Kraft.

Wackernheim den,
Burkhard Hofmann
Ortsbürgermeister

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.